

Erfolgsfaktoren

Nicht nur Unternehmensgründer, sondern auch etablierte kleine und mittelständische Unternehmen konzentrieren sich häufig fast nur auf das operative Geschäft. Das Rechnungswesen und die Buchführung werden als weniger wichtig und als störender Verwaltungsaufwand angesehen. Dies kann fatale Folgen haben, denn die Daten des Rechnungswesens haben intern wie extern eine große Bedeutung.

Ein gut geführtes Rechnungswesen ist eine Grundlage für den unternehmerischen Erfolg. Wegen ihrer fundierten handels- und steuerrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse sind vor allem Steuerberater geeignet, ihre Mandanten bei der Organisation und der Einrichtung eines aussagefähigen Rechnungswesens zu beraten.

Steuerberater richten das betriebliche Rechnungswesen speziell auf die individuellen Bedürfnisse eines jeden Unternehmens aus. Mit ihren leistungsstarken EDV-Programmen sind sie in der Lage, zeitnah z. B. betriebswirtschaftliche Auswertungen bereitzustellen, insbesondere kurzfristige Erfolgsrechnungen, Offene-Posten-Auswertungen oder Summen- und Saldenlisten. Risiken und Potenziale des Unternehmens lassen sich dadurch frühzeitig erkennen.

Steuerberater können teilweise oder vollständig mit der Führung des Rechnungswesens und der damit verbundenen Bereitstellung von Kennzahlen, Auswertungen und Unterlagen beauftragt werden.

Internes Rechnungswesen

Die Daten des internen Rechnungswesens sind zur Steuerung des Unternehmens nötig.

1. Kostenrechnung

Ein gut eingerichtetes Kostenrechnungssystem schützt das Unternehmen vor Kalkulationsfehlern und damit verbundenen Folgeschäden, wie beispielsweise Vertragsabschlüsse auf Basis von Fehlkalkulationen.

Der Steuerberater richtet bei Bedarf ein Kostenrechnungssystem ein. Bestandteile der Kostenrechnung sind die Betriebsabrechnung, mit der alle Kosten und ihre Verteilung auf die einzelnen Betriebsbereiche erfasst werden, und die Kalkulation. Aufgaben der Kostenrechnung sind die Erfassung, Verteilung und Zurechnung der Kosten, die bei der betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung entstehen. Mit Hilfe der Kostenrechnung können

- a) die voraussichtlich anfallenden Kosten ermittelt werden. Diese bilden die Grundlage für betriebliche Dispositionen und Entscheidungen.
- b) die tatsächlich angefallenen Kosten mit den geplanten Kosten verglichen und Planabweichungen festgestellt werden. Hierdurch lassen sich Ursachen von Fehlleistungen aufdecken, die sowohl im Planungs- als auch im Produktionsbereich liegen können.

Auch die Finanzbuchführung als Instrument des externen Rechnungswesens kann zum Teil für Zwecke der Kostenrechnung herangezogen werden.

Internes Rechnungswesen

2. Finanzplanung und Investitionsanalyse

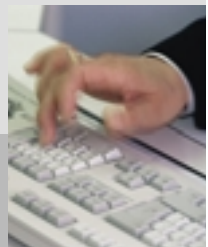
Liquidität ist die Voraussetzung dafür, den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können. Dabei kommt es auf die Abstimmung zwischen Ein- und Auszahlungen an.

Neben dem Liquiditätserhalt hat die Finanzplanung zur Aufgabe, den Kapitalbedarf des Unternehmens zu ermitteln. Sie ist von zentraler Bedeutung, da Investitionspläne und Rentabilitätsüberlegungen mit der Kapitalaufbringung und der Liquiditätserhaltung in Einklang gebracht werden müssen.

Art und Zusammensetzung des Vermögens sowie die Dauer der Vermögensbindung werden mit der Investitionsanalyse untersucht. Die Geschwindigkeit, mit der Vermögensteile umgesetzt und in Liquidität verwandelt werden, ist für den Kapitalbedarf und damit für die finanzielle Stabilität des Unternehmens entscheidend.

3. Zielvorgaben und Controlling

Zielvorgaben werden von der Unternehmensleitung häufig in Form von Kennzahlen oder in prozentualen Veränderungen, z. B. des Umsatzes, vorgegeben. Um feststellen zu können, ob die Unternehmensentwicklung den Zielvorgaben folgt (Controlling), müssen monatlich aktuelle Daten zur Unternehmensentwicklung wie z. B. die betriebswirtschaftliche Auswertung vorliegen. So können Fehlentwicklungen rechtzeitig erkannt und die Auswirkungen einzelner Maßnahmen auf die Entwicklung des Unternehmens analysiert werden.



Externes Rechnungswesen

Externe Adressaten wie Banken, Öffentlichkeit und Finanzamt fordern zusätzliche Daten.

1. Kreditinstitute und andere Fremdkapitalgeber

Soweit das Unternehmen mit Fremdkapital arbeitet, verlangen Banken Handelsbilanzen und betriebswirtschaftliche Auswertungen. Für die Kreditgewährung sind ersatzweise andere umfangreiche Unterlagen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für die Erfüllung der Anforderungen nach § 18 KWG und nach dem Rating gemäß Basel II.

2. Öffentlichkeit

Kapitalgesellschaften müssen den handelsrechtlichen Jahresabschluss beim Handelsregister einreichen und dies im Bundesanzeiger bekannt machen. Der veröffentlichte Jahresabschluss informiert Anteilseigner, Gläubiger und die allgemeine Öffentlichkeit über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

3. Finanzamt

Das Finanzamt verlangt die periodische Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung. Unternehmer und vor allem Existenzgründer sollten stets über die Höhe der Umsatzsteuerzahlung informiert sein, um die notwendige Liquidität vorzuhalten.

Monat	01	02	03	04	05	06
Jan.	01.01					
Feb.		01.02				
März			01.03			
April				01.04		
Mai					01.05	
Juni						01.06

Externes Rechnungswesen

Ist das Rechnungswesen nicht oder schlecht organisiert und werden Steuererklärungen dadurch nicht rechtzeitig abgegeben, drohen z. B. Säumniszuschläge, Verspätungszuschläge, Zwangsgeldandrohungen oder die Festsetzung der Steuerzahlung durch das Finanzamt mittels eines Schätzungsbescheids.

Berufliche Pflichten der Steuerberater

Steuerberaterinnen und Steuerberater, die nach bestandener staatlicher Prüfung von den Steuerberaterkammern bestellt werden, haben das Steuerberatungsgesetz und die Berufsordnung der Steuerberater zu beachten. Sie unterliegen der Berufsaufsicht durch die Steuerberaterkammern, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und im Strafverfahren zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Zum Schutz der Mandanten sind Steuerberater gegen Vermögensschäden haftpflichtversichert.



Steuerberaterinnen und Steuerberater

- Ihre Partner

- beim Rechnungswesen

Überreicht durch:

www.meyer-gwinner.de / info@meyer-gwinner.de

MEYER & GWINNER
Steuerberater

Berkefeldweg 1
29223 Celle

Tel.: 05141 - 9381-0
Fax: 05141 - 9381-40

Aus dem Haus der Steuerberater

Hrsg.: Bundessteuerberaterkammer

Bestellanschrift: DWS-Verlag GmbH

Neue Promenade 4

10178 Berlin

Telefon: 0 30 - 2 88 85 66

Telefax: 0 30 - 28 88 56 70

Postfach 02 35 53

10127 Berlin

E-Mail: dws-verlag@t-online.de

http://www.dws-verlag.de